

Satzung des gemeinnützigen Vereins Häuser für Waisenkinder e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Häuser für Waisenkinder e.V." und ist im Vereinsregister eingetragen.
Der Verein hat seinen Sitz in Hennef.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personen/Funktionsträgern im Nachfolgenden auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Wir weisen deshalb darauf hin, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist als Nichtregierungsorganisation (NRO):

- Die Förderung und Verbesserung von Schul- und Wohnbedingungen. Ziel ist es Gebäude in Lehmbautechniken zu errichten. Der traditionelle Baustoff Lehm soll gefördert und in moderner Verarbeitung eingesetzt werden.
- Die wirtschaftliche, technische und akademische Entwicklung in Afrika zu unterstützen, die Förderung der Völkerverständigung zwischen Afrika und Deutschland; sowie Afrika entwicklungspolitisch und humanitär zu fördern.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht

in Deutschland durch:

- Vermittlung und Intensivierung der Kenntnisse über die verschiedenen afrikanischen Kulturen durch Beiträge in Publikationen, Vorträge, Seminare sowie der Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen zur Präsentation des Kontinentes Afrika;
- Sammeln von Schulmaterialien für Schulen in Afrika;
- Organisation und Vermittlung von Patenschaften.

in Afrika durch:

- Projektgestaltung und Unterstützung beim Bau von Schulen und Waisenhäusern;
- Projekte zur Verbesserung der Lebensqualität – beispielsweise durch die Vermittlung von Lehmbautechniken – und zum Aufbau der Infrastruktur;
- Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes;
- Förderung der Entwicklungshilfe in Afrika, Verbesserung der Qualität der handwerklichen und praxisorientierten Berufsausbildung.
- Förderung von Mädchen und Frauen zur wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Gleichstellung.

Satzung des gemeinnützigen Vereins Häuser für Waisenkinder e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Im Übrigen haben die ehrenamtlichen Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden, wobei alle Belege prüfbar sein müssen.

Vom Vorstand können – per Beschluss – Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes festgesetzt werden. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist dem Vorstand schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Alle Mitglieder haben die Pflicht, Ziele und Zwecke der Vereinigung zu unterstützen und das Ansehen des Vereins zu fördern.

Satzung des gemeinnützigen Vereins Häuser für Waisenkinder e.V.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt, zum Monatsende, erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung und wird in der Beitragsordnung niedergelegt.

§ 8 Organe des Vereins

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung des gesamten Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder, des Protokollführers und des Kassenwarts.
 - b) Beschlussfassung über Änderung der Satzung mit Ausnahme von § 16.
 - c) Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Kassenprüfungsberichtes der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - e) Beschlussfassung über die Berufung eines Ausschließungsbeschlusses des Vorstands gegen ein Mitglied.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, durch schriftliche Benachrichtigung einberufen. Mit der Einberufung ist die vorgesehene Tagesordnung bekannt zu geben.
4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein. Dies gilt nicht für satzungsändernde Anträge.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch auf Verlangen einer Minderheit (weniger als 50%) gemäß § 37 BGB einzuberufen (gesetzlicher Minderheitenschutz).

Satzung des gemeinnützigen Vereins Häuser für Waisenkinder e.V.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahl-ausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
4. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Die Art der Abstimmung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Fertigung eines Protokolls beurkundet, das vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Vorstandsmitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder schriftlich erklärtem Rücktritt.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte für den Verein,
- b) die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane,
- c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung obliegenden Entscheidungen,
- d) insbesondere die Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichtes und der Jahresabrechnung sowie des Haushaltsplanes,
- e) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und ist befugt, hauptamtliche Mitarbeiter zu beschäftigen.

Satzung des gemeinnützigen Vereins Häuser für Waisenkinder e.V.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungshilfe in Afrika. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 15 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, über-mittelt und aktualisiert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10.03.2015 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.